

## M I E T V E R T R A G .

aufgenommen zwischen Frau Therese Z i p p e r e r , Wien XV.,Mariahilfer strasse 164,einerseits und Herr Franz H i n t e r h o f e r,Gars am Kamp anderseits am heutigem Tage abgeschlossen wie folgt :

- 1.) Frau Therese Zipperer ist Eigentümerin der Liegenschaft des Grundbuches der Kat.Gem.Gars am Kamp Nr.197 bestehend aus Haus und Garten.
- 2.) Frau Therese Zipperer vermietet und Herr Franz Hinterhofer mietet von ersterer die im Hause Gars 197 gelegene Wohnung im Parterre,bestehend aus 2 Zimmer,1Vorzimmer und Küche samt Keller und Boden und Veranda gegen eine Miete von 80 S. welche Miete jeweils am 1.im vorhinein zur Zahlung fällig ist.
- 3) Ferner wird Herrn Franz Hinterhofer die Gartenbenützung sowie auch die Gartennutzung des zu diesem Hause gehörigen Garten bewilligt,doch verpflichtet sich Herr Franz Hinterhofer,vollständig auf eigene Kosten instandzusetzen.
- 4.) Frau Therese Zipperer behält sich ausdrücklich den Halbbanteil an der jeweiligen Obsternte vor und ist Herr Hinterhofer Franz verpflichtet,diesen Halbbanteil jeweils nach erfolgter Reife an Frau Therese Zipperer zu übergeben. Gleichfalls behält sich Frau Therese Zipperer die Benützung des Garten und Veranda vor.
- 5.) Herr Franz Hinterhofer hat ausser der monatlichen Miete von 80.--S.weiter keinerlei wie immer geartete Gebühren mit Ausnahme der Strom und Rauchfangkehrergebühren./Licht und Starkstrom/
- 6.) Ausdrücklich wird vereinbart,dass dieser Mietvertrag nur auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen wird.Eine Verlängerung kann jeweils mittels neuem Vertrag erfolgen.
- 7.) Bei Übergabe des Hauses,sowie des Gartens verpflichtet sich Herr Franz Hinterhofer,sowohl die Wohnung,als auch Boden,Keller und Garten in dem Zustand zu übergeben,in dem sich diese Bestandsgegenstände derzeit befinden.Sollten sich irgend welche Beschädigungen während der Mietdauer sowohl an Haus als auch im Garten ergeben,so ist Herr Franz Hinterhofer verpflichtet,diesbezüglich Frau Zipperer klag und schadlos zu halten.

- 8.) Frau Therese Zipperer räumt Herrn Franz Hinterhofer ausdrücklich für den Fall, als sie das vermietete Haus samt Garten an eine dritte Person verkaufen würde, ein Vorverkaufsrecht ein, doch ist Herr Franz Hinterhofer verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen von diesem Vorverkaufsrecht Gebrauch zu machen, widrigenfalls Frau Therese Zipperer berechtigt ist, dieses Haus frei zu verkaufen.
- 9.) Während der Mietdauer kommen beide Parteien überein, von einem Kündigungsrecht nicht Gebrauch zu machen. Nach Ablauf der Mietdauer das ist nach einem Jahr, hat sowohl Übergabe als auch Übernahme des vermieteten Bestandsobjektes seitens des Mieters und der Vermieterin zu erfolgen.
- 10.) Eine Untervermietung ist nur mit der Einwilligung der Frau Therese Zipperer gestattet.

Gars 29. Oktober 1949.

Zipperer Therese.  
Hinterhofer Franz.